



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 10.01.2020 im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Die Ankündigung des Artikels „**Sekten-Josef: Das soll der Vater der Kinder sein**“, abrufbar am 17.10.2019 auf der Startseite von „oe24.at“, **verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Bei der Ankündigung des angeführten Artikels wurde das Bild eines Mannes veröffentlicht, wobei dadurch bei den Leserinnen und Leser der Eindruck entsteht, dass es sich bei dem Abgebildeten um den in der Schlagzeile als „Sekten-Josef“ bezeichneten Tatverdächtigen handle.

Ebenfalls am 17.10.2019 veröffentlichte ein Chefredakteur eines anderen Mediums auf Twitter folgendes Posting, dem ein Screenshot der Artikelankündigung beigelegt war: „Äh, @Oe24.at, euer Foto von „Sekten-Josef“ gibt es bei Feature-Agenturen (CanStock, Shutterstock) zu kaufen. Kostet 8 Euro.“

Wenig später wurde vom Chefredakteur von „oe24.at“ mit folgendem Posting darauf geantwortet: „Das wurde bereits geändert. Danke. Und ich habe auch ein Telefon. Liebe Grüße.“

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass auf dem veröffentlichten Bild nicht die beschriebene Person gezeigt, sondern ein Agenturfoto veröffentlicht worden sei.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ gab gegenüber dem Presserat keine schriftliche Stellungnahme ab und nahm nicht an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass hier ein Agentur-Foto eines unbekanntes Mannes für die Bebilderung eines konkreten Kriminalfalles eingesetzt wurde. Die Schlagzeile „Sekten-Josef: Das soll der Vater der Kinder sein“ lässt bei den Leserinnen und Lesern keine andere Schlussfolgerung zu, als dass auf dem Bild der Tatverdächtige gezeigt werde. Die Leserinnen und Leser wurden bewusst getäuscht – für den Senat ist es nicht vorstellbar, dass das Agenturfoto versehentlich für den Tatverdächtigen eingesetzt wurde und eine Verwechslung vorlag.

Die Veröffentlichung des Agenturbildes verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt recherchiert und wiedergegeben werden müssen. Die Vorgangsweise des Mediums widerspricht dieser Vorgabe diametral.

Der Senat begrüßt zwar die rasche Entfernung des Fotos durch die Redaktion. Da die Leserinnen und Leser jedoch gezielt in die Irre geführt wurden, hält er es für notwendig, einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „oe24.at“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekannt zu geben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
10.01.2020